

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 10.09.2015 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

**§ 1
Steuerpflicht**

(1) Wer in der Gemeinde Mutters einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

**§ 2
Höhe der Steuer**

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 50,00.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 30,00 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 20,00.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

**§ 3
Steuerbefreiung/Steuerermäßigungen**

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

Für Hunde, die der Bewachung eines Hofes dienen, beträgt die Steuer € 20,00. Als Wach- bzw. Hofhund gelten die Hunde von den Nockhöfen, Scheipenhöfen und Raitiseralm.

§ 4
Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5
Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde zu melden.

§ 6
Überwachung der Steuer

Dem Steuerpflichtigen wird zu Beginn eines Rechnungsjahres die Hundemarke gegen Kostenersatz ausgehändigt. Die Hunde müssen diese Hundemarke ständig am Halsband tragen. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder ähnliche Marken dürfen von den Hunden nicht getragen werden.

Bis zur Ausgabe der neuen Marken hat der Hund die Marke des vergangenen Jahres zu tragen.

§ 7
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Mutters, am 11.09.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

Kundmachungsvermerk:

Vermerk der aufsichtsbehördlichen Genehmigung:

Angeschlagen am:

Aufsichtsbehördlich genehmigt am:

Abgenommen am:

Zahl:

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

Mutters, am 00.00.2015

Während der Auflegungsfrist ist gegen obige Verordnung beim Gemeindeamt Mutters keine schriftliche Stellungnahme eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

ENTWURF